beendigt ift, wird regelmäßig Tatfrage fein. Er außerften Mitteln behaupten durfen. Die Motift A. B. noch nicht beendigt, wenn der Dieb mit ber geftoblenen Sache flieht. Der Beftoblene barf fich auch bann noch gegen den Diebstahl mehren, felbit baburch, daß er den Dieb nieberichießt (beftritten mit Rudficht auf § 859, Abi. 2 B.G.B.; vgl. bagegen richtig Schollmener G. 6 f). Der Angriff muß 3) rechtswidrig fein. Er muß gegen bas Recht berftoßen, boch genügt objettive Rechtswidrigfeit. Berfculben ober Borfat bes Ungreifers ift nicht erfordert. Es genügt aber nicht, bag ber Angriff fich gegen ein Recht des Angegriffenen richtet, es muß hingutommen, baß ber Angreifer fein Recht gu feinem Angriff bat. Notwehr ift deshalb nicht gestattet gegenüber jeder befugten Gewalt: gegenüber dem in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffenen Beamten, bem Inhaber eines Buchtigungsrechts (Bater, Bormund, Lehrer) ober eines innerhalb ber gefetlichen Schranten (gute Sitten!) eingeräumten anbern Rechts und endlich auch gegenüber ber Notwehr felbft. Rechtlich unerheblich ift bagegen, daß ber Angriff vorausgesehen werben tonnte, ober bag er bon bem Ungegriffenen felbft berfoutbet worben ift. Der Angriff muß 4) gegen ein Rechtsgut gerichtet fein, d. h. gegen ein rechtlich geschüttes Intereffe. Gegenstand bes Angriffs tann alfo die Berfon (Leben, Befundbeit, Freiheit, Ehre, Namensrecht des Ungegriffenen) oder bas Bermogen (Eigentum, bingliche und Forberungsrechte, und grundfaglich auch ber Befit) fein. Ebenfo ift bie Rotwehr aber auch gestattet gegen Angriffe auf bas fittliche ober religiofe Gefühl und jum Schut gegen Candesverrat und andere gegen ben Staat ober die Allgemeinheit gerichtete Berbrechen. Enblich muß 5) die Berteidigung erforberlich fein, um den Angriff abzuwenden. Sie darf also zwar grundfählich fo weit ausgedehnt und fo fraftig geübt tverden, daß der Angriff erfolgreich abgewiesen wird, fie barf babei aber bie Grengen bes unbebingt Rotwendigen nicht überichreiten. Die Berteidigung muß ber Stärte bes Angriffs angepaßt fein: ber Angegriffene barf gu ben jeweils fcarferen Berteibigungsmitteln erft bann greifen, wenn die schwächeren nicht außreichen; er darf den Angreifer nicht toten, wenn er bem Angriff auch burch feine Festnahme erfolgreich begegnen tann. Entscheidend für das unbedingt notwendige Maß ber Berteidigung tann ftets nur die Rampflage felbft fein, und zwar fowohl im hinblid auf bie Berfon des Angreifers und bie Beharrlichfeit feines Ungriffes als auch auf ben Stand und Beruf bes Angegriffenen. Auf bas gegenfeitige Bertverbaltnis des burch ben Angriff und bes durch bie Berteibigung gefährdeten Rechtsguts tommt es jedoch nicht an; das geringfügigfte Rechtsgut barf burch Totung bes Angreifers geicust werben, wenn ber Angriff auf andere Beife nicht abgewehrt werden fann. Das Recht muß fich dem Unrecht gegenüber wenn nötig mit den wendung.

wehr ift beshalb auch bann ftatthaft, wenn ber Ungegriffene fich dem Angriff burch die Flucht oder burch eine Lift entziehen, ober wenn er gu jeinem Schut die bilfe ber Staatsgewalt anrufen fonnte; er tann frei enticheiden, ob er fich wehren oder einen diefer drei Wege einschlagen will. Stets aber barf fich bie Berteidigung nur gegen ben Angreifer felbft, nicht gegen Dritte richten.

Die Berlegung des Angreifers über die Grengen ber erforderlichen Berteidigung binaus unterliegt als rechtswidrige Sandlung den allgemeinen Borichriften ber Befege. Grundfaglich fest ber Sanbelnde fich durch fie also allen gegen sie angedrohten ftras- und zivilrechtlichen Folgen aus. Mit Rudficht darauf aber, daß er tatfachlich ein Recht hatte, fich zu wehren, und daß es oft schwierig ift, bem plöglichen Angriff gegenüber bas richtige Berteidigungsmittel anzuwenden, entschuldigt bas Befeg bon alters ber ben Tater, indem es ibm bei Rotwehrüberschreitung eine milbere Strafe gubilligt oder ihn gänzlich straftos läßt, wenn er in ber Aufregung gehandelt hat. Die meiften Strafgefetbucher berudfichtigen jedoch nur Beffurgung, Furcht und Schreden als Strafausichliegungsgrunbe, nicht auch die Leibenschaft, die boch eine natürliche Begleiterscheinung des Rampfes ift und notwendig durch ihn erzeugt wird. Das Wefen ber echten Notwehr wird burch bie infolge ber Leidenschaft gefteigerte Kraftauswendung nicht aufgehoben, fomeit das Biel des Rampfes um das Recht der Sieg über das Unrecht ift. Trobbem mare es bedenflich, auch bie Leibenfchaft voll als Strafausichließungsgrund anguerfennen. Es genügt, wenn fie als strafmilbernd berückfichtigt wird, wie es u. a. in dem R.St.G.B. § 213 geschehen ift. Nicht unerwähnt mag dabei der Berfuch neuerer Entwürfe bon Strafgefegbuchern bleiben, die Aberschreitung ber Rotwehr gang allgemein bann als unverschuldet angufeben, wenn der Tater nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grengen der Berteibigung hinausgegangen ift. Begeht ber Handelnde abfichtlich, im Bewußtsein des Ubermaßes feiner Bewalt, eine Notwehrüberichreitung, bann ift er wegen feiner bofen Abficht felbftverftandlich verantwortlich. Entspringt die Uber-Schreitung nicht ber bofen Abficht, dann fann fie boch noch auf ein Berichulben bes Sandelnben aus Fahrläffigfeit gurudguführen fein, falls fich aus ben Umflanden ergibt, daß die pflichtmäßige Uberlegung ober Aufmertjamfeit bon bem Tater bernachläffigt worben ift. Gine folde Uberfdreitung wirb gu ahnben fein, wenn bas Befet mit Rudficht auf die fragliche Berlegung die Fahrlaffigteit überhaupt ftraft. - Richt unter den Begriff ber Notwehrüberschreitung gehört ber Fall, daß jemand, ber fich rechtswidrig angegriffen glaubt, ohne es gu fein, jur Rotwehr greift. Sier tommen lediglich bie Grundfage über ben Irrtum in An-